

172 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (37 der Beilagen): Allgemeines Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit

Das vorliegende Abkommen wurde am 28. Mai 1971 in Wien unterzeichnet. Da den abschließenden Verhandlungen nicht ein österreichischer Arbeitsentwurf, sondern ein von der französischen Seite ausgearbeiteter Entwurf zugrunde lag, haben sich Verschiedenheiten im Aufbau des Abkommens sowie sachliche und textliche Abweichungen vom Schema der bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit mit Spanien, Jugoslawien, der Türkei, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein ergeben. Über ausdrücklichen Wunsch der französischen Seite wurden auch in noch stärkerem Ausmaß, als dies schon bisher bei den in letzter Zeit von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit der Fall war, Bestimmungen der Verordnungen Nr. 3 und 4 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeiter zum Vorbild für die getroffenen Regelungen genommen.

Die Durchführung des gegenständlichen Abkommens obliegt den autonomen österreichischen Versicherungsträgern, sodaß dem Bund hieraus weder Mehrausgaben noch eine Vermehrung des Personalstandes erwachsen werden.

Das Abkommen ist in fünf Abschnitte gegliedert. Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen. Abschnitt II normiert den Territorialitätsgrundsatz in bezug auf die jeweils anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Ausnahmen von diesem Grundsatz bzw. die Möglichkeit, weitere Ausnahmen zu vereinbaren. Abschnitt III enthält die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft, die besonderen Bestimmungen für Leistungen bei Invalidität, sowie über Alters- und Hinterbliebenenpensionen, Bestimmungen über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Regelungen betreffend die Gewährung von Sterbegeld und Bestimmungen betreffend die Gewährung von Familienleistungen. Abschnitt IV enthält

verschiedene Bestimmungen über die Durchführung und Anwendung des Abkommens. Abschnitt V enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Das Abkommen enthält in der überwiegenden Mehrzahl seiner Artikel gesetzändernde und gesetzergänzende Regelungen und darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit der Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Dem Abkommen ist ein Protokoll angeschlossen. Das Protokoll, das einen integrierenden Teil des Abkommens bildet, enthält im wesentlichen Bestimmungen, durch die der Anwendungsbereich einzelner Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten bzw. der Anwendungsbereich des Abkommens für bestimmte Fälle erweitert bzw. eingeschränkt wird, sowie Bestimmungen, die zur Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten in Durchführung des Abkommens erforderlich sind.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 27. Jänner 1972 der Vorberatung unterzogen.

Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Melter, Herta Winkler und Wedenig sowie des Vizekanzlers und Bundesministers für soziale Verwaltung Ing. Häuser wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des vorliegenden Abkommens samt Protokoll zu empfehlen.

Gleichzeitig gab der Ausschuss für soziale Verwaltung seiner Meinung Ausdruck, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Erfüllung dieses Abkommens nicht notwendig ist.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Allgemeinen Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit samt Protokoll (37 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 27. Jänner 1972

Hellwagner
Berichterstatler

Horr
Obmann